

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet "Im Bachtal"**

Der Bebauungsplan der Gemeinde Hohenfurch für das Gebiet "Im Bachtal" vom 19.07.1999, geändert am 10.12.1999, einschließlich dazugehöriger Begründung, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau, wurde vom Gemeinderat Hohenfurch am 30.05.2000 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und vom Landratsamt Weilheim-Schongau -Dienststelle Schongau- mit Bescheid vom 07.08.2000 Az. 610-2/23-Sg. 40S Me/se gemäß § 10 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB genehmigt.


Der o.g. Bebauungsplan einschl. Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus Hohenfurch, Hauptplatz 7, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer-Nr. 7, bereitgehalten und dort wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hohenfurch geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfurch, den 09.08.2000

Aushang vom 09.08.-25.08.2000

  
Gerbl  
Bürgermeister